

Geringfügige Änderung

Freudenbergerplatz

Die geringfügige Änderung beinhaltet

- Änderung des Baulinienplans, des Bebauungsplans und der Sonderbauvorschriften vom 15.10.1965

Plan Nr. 1382 / 1
 Datum 11.01.2007
 Massstab 1: 1000

Der Stadtplaner
 Christian Wiesmann

C. Wiesmann

Format 106 / 29.7
 Software Windows / VectorWorks
 KGL-Nr. 0159
 Projekt/Stand N/A
 Date-Plan K:\SPAD4_Geschäfte\03_Linangeschäfte\0159_Giacomettistrasse.mxd

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 21.02.2007 bis 23.03.2007
 Publikation im Stadtanzeiger am: 21.02.2007 und 09.03.2007

Anzahl Einsprachen: -
 Erledigte Einsprachen: -
 Unerledigte Einsprachen: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: - 9. MAI 2007

Tschäppät

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

Maeder Marsili

Die Stadtschreiberin
 Irène Maeder Marsili

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 9. MAI 2007

Der Vizestadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

J. Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

27. JULI 2007

A. Priel

Stadt Bern

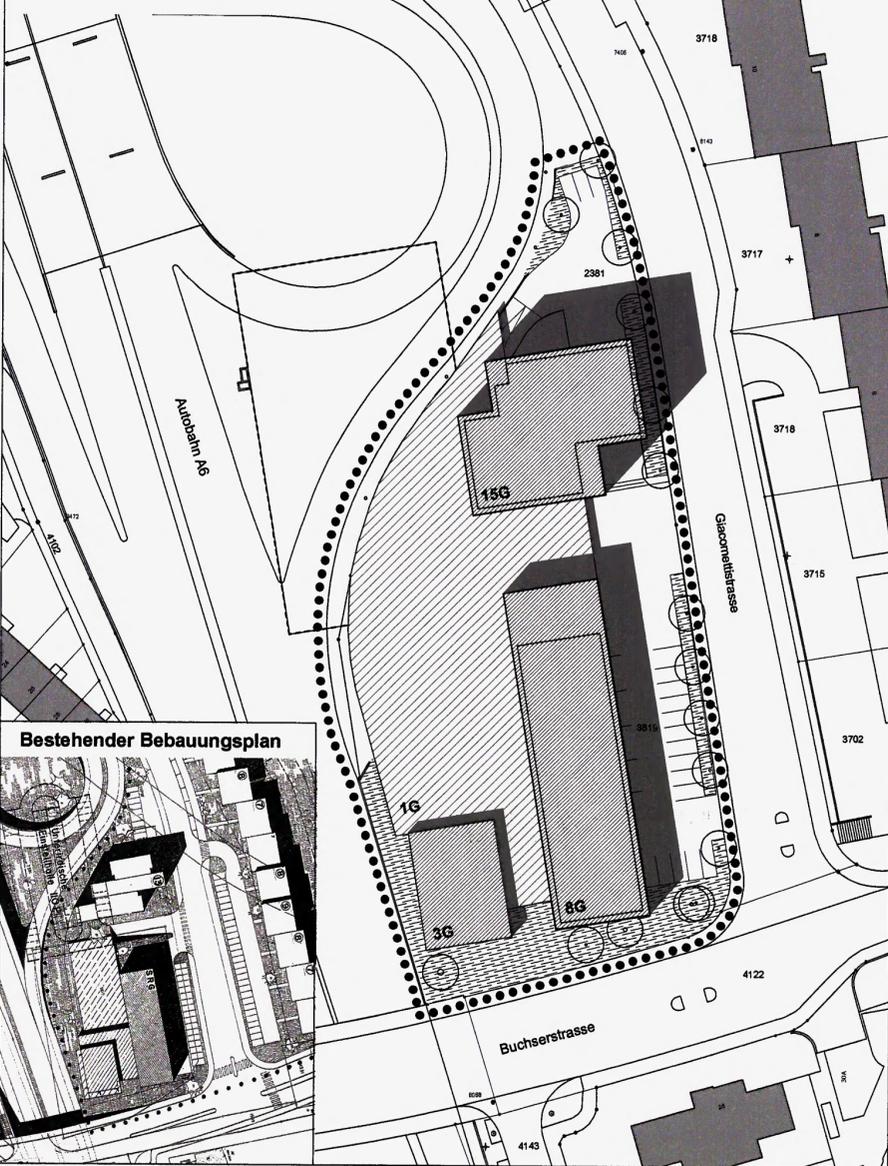
Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Änderung Bebauungsplan

- Wirkungsbereich
- 15G Anzahl Geschosse



Änderung Baulinienplan

- Wirkungsbereich
- Bestehende Baulinie
- - - Aufzuhebende Baulinie
- Neue Baulinie
- - - Eidgenössische Baulinie
- Bestehende Feldergrenze
- - - Aufzuhebende Feldergrenze
- H Felderbezeichnung



Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan Freudenbergerplatz (genehmigt am 15.10.1965, inkl. Änderung genehmigt am 24.3.1971)	Änderungen
Art. 4 Geschosshöhen und Gebäudehöhen Im Feld G ist ein Gebäude von 7 Geschossen zugelassen, wobei das in Art 6, 6.2 erwähnte Attikageschoss die Kote 588.00m nicht überschreiten darf. Im Feld H ist ein Gebäude mit 13 Geschossen ab Niveau Giacomettistrasse zugelassen, wobei die Kote 600.50 nicht überschritten werden darf.	Art. 4 Geschosshöhen und Gebäudehöhen Im Feld G ist ein Gebäude von 8 Geschossen zugelassen, wobei die Kote 589.00 nicht überschritten werden darf. Im Feld H ist ein Gebäude mit 15 Geschossen ab Niveau Giacomettistrasse zugelassen, wobei die Kote 606.50 nicht überschritten werden darf.
Art. 5 Vorschriften für das Hochhaus und die Gruppenbauten 5.1. Die Fläche des Normgeschosses des Gebäudes im Feld H darf 520m ² nicht überschreiten. neu	Art. 5 Vorschriften für das Hochhaus und die Gruppenbauten 5.1. Die Fläche des Normgeschosses des Gebäudes im Feld H darf 550m ² nicht überschreiten. 5.4. Wärme- und schalltechnisch bedingte Fassadenaufdoppelungen dürfen die Baulinie der Feldes G und H überragen.
Art. 6 Dachgestaltung 6.2 Über den im Feld G zulässigen Geschossen nach Art 4 ist noch ein flach abgedecktes Attikageschoss zulässig.	Art. 6 Dachgestaltung aufgehoben